

Kommentar von Madrasah zum Artikel

„Ist Vergewaltigung in der Ehe im Islam erlaubt?“:

Dieser Artikel wurde von einer amerikanischen Autorin namens Shazia Ahmad verfasst, online publiziert und von Madrasah ins Deutsche übersetzt und ins Internet gestellt. In dem Artikel geht es darum, dass **Vergewaltigung in der Ehe religiös und ethisch eindeutig verboten ist** und die Autorin versucht, ein Missverständnis auszuräumen, welches offensichtlich in manchen patriarchalisch geprägten Kulturen, u.a. des Nahen Ostens, zu gewalttätigem Verhalten gegenüber Frauen führt.

Um innermuslimisch derartig barbarische Gewaltauswüchse zu thematisieren, anzuprangern und einen Beitrag zu einer Kultur eines respektvollen Zusammenlebens zu leisten, wurde dieser Artikel verfasst und auch übersetzt.

Die Grundaussagen des Artikels sind folgende (hier wörtlich zitiert):

„Vergewaltigung, Missbrauch, schlechte Behandlungen und die Zufügung von Schaden – sei es körperlich, mündlich oder psychisch – sind in solch einer Beziehung absolut inakzeptabel.“

„Es ist für solche Verse unmöglich, – ob lexikalisch, exegetisch oder andernfalls betrachtet – verwendet zu werden, um gewalttätige oder gezwungene sexuelle Beziehungen mit der Ehefrau zu rechtfertigen.“

„Jede Ausschweifung, Grausamkeit, familiäre Gewalt oder Missbrauch, der von irgendeinem Muslim begangen wird, kann ehrlich gesagt niemals auf einen offenbaren Text zurückgeführt werden (Qur’an oder auch Hadith).“

An anderer Stelle heißt es (und dieser Satz kann falsch verstanden werden, was der Grund für diesen Kommentar ist):

„Obwohl eine Vergewaltigung in der Ehe, gemäß der Übereinstimmung mit der Schari’ah, nicht zu einer Hadd-Strafe führt, bedeutet dies in keinsten Weise, dass ein solcher Akt akzeptabel ist, oder dass der Ehemann bei einem islamischen Gericht ungestraft davon kommen könnte.“

Zunächst einmal setzt sich der Artikel nicht für die Einführung von Hadd-Strafen ein, sondern versucht ein Missverständnis aufzuklären, welches in der Rezeption der früheren Rechtswerke aufkommen könnte:

In den klassischen Rechtskompendien führt der erzwungene Geschlechtsverkehr innerhalb der Ehe nicht zu einer „Hadd-Strafe“. **Daraus könnte ein Mann jetzt fälschlicherweise verstehen, dass dies deshalb erlaubt wäre, was absolut falsch ist.** Eine derartige Tat – und das beschreibt der Artikel – ist **nicht nur religiös als Verbrechen zu bezeichnen und führt auch im islamischen Recht sehr wohl zu einer anders gearteten rechtlichen Ahndung** – wie zum Beispiel eine gerichtliche Verfolgung solcher Taten in einem Rechtsstaat. Deshalb ist die gerichtliche Verfolgung einer Vergewaltigung außerhalb und innerhalb der Ehe auch vor deutschen Gerichten zu fordern.

Der Grundtenor des Artikels ist also der, **dass Vergewaltigung in der Ehe verboten ist, und zwar nicht nur nach deutschem Gesetz, sondern auch im islamischen Sinn** –auch wenn es dafür in der klassischen Terminologie der früheren Rechtsgelehrten keine Hadd-Strafe gibt, die dafür festgesetzt ist.

Genau dieser Satz kann leicht aus dem Zusammenhang gerissen und in völlig fälschlicher Weise so interpretiert werden, dass man sich dafür aussprechen würde, Vergewaltigung in der Ehe sei erlaubt oder islamisch gerechtfertigt.

Vergewaltigung innerhalb und außerhalb einer ehelichen Beziehung ist eine barbarische, verbrecherische, entwürdigende Handlung, welche weder menschlich noch religiös irgendwie zu rechtfertigen ist.

Der Satz, dass der Ehevertrag recht auf Intimität mit sich bringe, bedeutet, dass **jeder der beiden Ehepartner** prinzipiell ein Recht auf sexuelle Beziehung hat, welches aber,-und das beschreibt der Artikel- nicht gegen den Wunsch eines der beiden Partner durchzusetzen ist.